

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag

17. Wahlperiode

Drucksache 17/1157

(zu Drs. 17/ 914)

09.02.2010

Bericht und Antrag des Rechtsausschusses

Bremisches Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft (Bremisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz - BremUVollzG)

I. Bericht

Die Bürgerschaft (Landtag) hat das Bremische Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft (Mitteilung des Senats vom 1. September 2009 - Drs. 17/914) in ihrer Sitzung am 28. Oktober 2009 in 1. Lesung beschlossen und an den Rechtsausschuss zur weiteren Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Seit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform I am 1. September 2006 ist die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder übergegangen. Nachdem 2007 das Gesetz zum Jugendstrafvollzug als in sich abgeschlossenes Regelwerk in Kraft getreten ist, liegt nunmehr mit dem Entwurf des Gesetzes zum Untersuchungshaftvollzug ein weiteres Regelwerk für den Vollzug der Untersuchungshaft vor, die bislang lediglich in der Untersuchungshaftvollzugsordnung und einigen Vorschriften der Strafprozessordnung, des noch geltenden Strafvollzugsgesetzes des Bundes und des Jugendgerichtsgesetzes geregelt war.

Der Rechtsausschuss hat seine Beratungen zum Untersuchungshaftvollzugsgesetz in seiner Sitzung am 11. November 2009 aufgenommen und beschlossen, vor einer abschließenden Beratung eine Anhörung vorwiegend mit aus der Praxis stammenden Experten durchzuführen. Auf der Grundlage der von den Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen vorgeschlagenen Themenschwerpunkte wurden in der Sitzung am 9. Dezember 2009 insgesamt sieben Sachverständige gehört. Der Senator für Justiz und Verfassung stand dem Ausschuss gleichfalls für Erläuterungen des Gesetzentwurfes zur Verfügung.

II. Ergebnisse der Anhörung

1. Unterschiede zwischen der niedersächsischen Gesetzeslage und dem Bremer Entwurf und sich daraus ergebende rechtliche oder praktische Probleme in der Zusammenarbeit

Im ersten Teil der Anhörung wurden die Vorschriften des Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes im Vergleich zu den entsprechenden Regelungen des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes im Hinblick auf sich daraus gegebenenfalls ergebende rechtliche oder praktische Probleme in der Zusammenarbeit zwischen den Ländern erörtert. Neben den Vertretern des Senators für Justiz und Verfassung nahm der Leiter der Justizvollzugsanstalt Oldenburg, Herr Gerd Koop, Stellung.

Eingangs wurde festgestellt, dass der Bremer Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes ungeachtet seiner Ähnlichkeit mit den Entwürfen anderer Bundesländer angesichts seiner Eigenständigkeit für die Vollzugspraxis vorteilhaft gestaltet ist. Die Zuständigkeiten innerhalb des Gesetzes sind klar geregelt: Für die Ausgestaltung der Untersuchungshaft zeichnet die Justizvollzugsanstalt Bremen verantwortlich. Nach der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug auf die Länder wurden in nahezu

allen Ländern zwischenzeitlich Rechtsgrundlagen beschlossen oder auf den Weg gebracht, die sich im Wesentlichen nur in Einzelpunkten voneinander unterscheiden.

Der Bremer Entwurf des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes unterscheidet sich von dem Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz hinsichtlich der Zuständigkeiten und des Richtervorbehalts. In Bremen sollen die Zuständigkeiten bezüglich der Ausgestaltung des Vollzuges und Sicherheitsfragen auf die Justizvollzugsanstalt übertragen werden. Die Ausgestaltung des Alltags in der Untersuchungshaft ist für den Beschuldigten von erheblicher Bedeutung, so dass mit Blick auf die Unschuldsvermutung lediglich die sich aus der Haft zwingend ergebenden Einschränkungen geboten sind.

Sowohl der Bremer Entwurf des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes als auch das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz werden diesem Anspruch gerecht; allerdings könnte der in den niedersächsischen Regelungen statuierte, aber in der Verfahrenspraxis kompliziertere Richtervorbehalt die Herbeiführung schneller Entscheidungen beeinträchtigen. In Niedersachsen muss demzufolge ein Beschuldigter eine von dem für den Haftbefehl zuständigen Gericht zu erteilende Genehmigung einholen, um zum Sport oder zur Arbeit gehen und an bestimmten Maßnahmen teilnehmen zu können. Im Falle einer Verlegung eines bremischen Untersuchungsgefangenen in den niedersächsischen Vollzug wäre nach dem dann geltenden niedersächsischen Vollzugsrecht auch ein niedersächsischer Richter zuständig. Nach den bremischen Regelungen obliegt diese Entscheidung - soweit nicht verfahrensrechtliche Fragen entgegenstehen - jeweils der Justizvollzugsanstalt.

Beim Übergang von Untersuchungsgefangenen von Bremen nach Niedersachsen können grundsätzlich keine Probleme auftreten, da stets das Recht des Landes zur Anwendung kommt, in dem der Vollzug durchgeführt wird. Die niedersächsischen Regelungen sind für die Untersuchungsgefangenen insofern ungünstiger, als zum Beispiel die dortige Besuchsregelung nur eine Stunde Mindestbesuchszeit vorsieht, die in der Praxis von den Justizvollzugsanstalten jedoch ausgeweitet werden kann und auch ausgeweitet wird.

2. Vergleich zwischen den Hamburger und Bremer Regelungen zum Untersuchungshaftvollzug

Als Vertreter der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg erläuterte Herr Dr. Hans-Christian Lohmann den hamburgischen Entwurf des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes, der sich gleichfalls inhaltlich an dem in einer Länderarbeitsgruppe¹ entwickelten Musterentwurf orientiert. Im Vergleich unterscheiden sich die Entwürfe lediglich im Aufbau; während sich der bremische Entwurf des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes am Aufbau des Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetzes orientiert, diente dem Hamburger Entwurf das dort geltende Jugendstrafvollzugsgesetz als Aufbaumuster. Wie in Bremen ist für Vollzugsmaßnahmen, Maßnahmen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt in Hamburg ebenfalls die Anstaltsleitung verantwortlich. Eine richterliche Zuständigkeit ist nicht vorgesehen. In Abstimmung mit dem Bund erfolgte eine Verzahnung zwischen den neuen Regelungen in der Strafprozessordnung - insbesondere in dem ab 1. Januar 2010 in Kraft getretenen § 119 - und dem in der Länderarbeitsgruppe entworfenen Untersuchungshaftvollzugsgesetz.

Abweichend vom Musterentwurf sieht der Hamburger Entwurf ausdrücklich die Suizidprophylaxe im Untersuchungshaftvollzug vor. Bei den Unterbringungsgrundsätzen soll ein Rechtsanspruch der Gefangenen auf gemeinsame Unterbringung im Rahmen der Freizeit normiert werden, während der Musterentwurf lediglich eine Ermessensvorschrift vorsieht, nach der die Entscheidung, ob sich Gefangene während der Freizeit gemeinsam aufhalten können, durch die Anstalt getroffen wird. Der Hamburger Entwurf sieht keine gemeinsame Unterbringung - auch nicht aus vorübergehenden zwingenden Gründen und auch nicht bei Zustimmung - vor. Bei den Besuchsregelungen soll hinsichtlich der Überwachungsvorschriften vom Musterentwurf abgewichen werden, so dass

¹ An der Arbeitsgruppe beteiligten sich neben Bremen die Justizministerien der Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Besuche von Rechtsanwälten nicht überwacht werden. In Erweiterung des Musterentwurfes werden Telefongespräche mit Angehörigen sowie mit Verteidigern ausdrücklich gestattet. Bezüglich der Durchsuchungsvorschriften sollen unter Beachtung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts körperliche Durchsuchungen lediglich im Ausnahmefall vorgenommen werden können.

3. Zu den Vorschriften des U-Haftvollzugsgesetzes im Einzelnen

Im weiteren Teil der Anhörung nahmen mit der Praxis des Vollzuges vertraute Experten sowie ein Strafverteidiger, der zugleich als Dozent im Fachbereich Rechtswissenschaften an der Universität Bremen tätig ist, Stellung zu einzelnen Vorschriften des Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes. Es handelte sich insbesondere um die von den Mitgliedern des Rechtsausschusses aufgeworfenen Fragen zur Suizidprävention bei der Aufnahme (§ 7 i. V . m. § 20), zur Belehrung über Rechte und Pflichten (§ 7 Abs. 1), zur medizinischen Versorgung (§ 22), zu den Möglichkeiten der Selbstbeschäftigung (§ 24 Abs. 2), zur Besuchsregelung (§ 33), zur Kontrolle von Paketen (§ 41), zur Durchsuchungsanordnung (§ 44 Abs. 3), zur Fesselung (§ 51) sowie zu den jüngere Untersuchungsgefangene betreffenden Regelungen (§§ 69, 70, 75).

Neben den Vertretern aus Niedersachsen und Hamburg wurden als weitere Sachverständige gehört:

- Frau Silke Hoppe, Leiterin der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bremen
- Herr Dr. Frank Lütke, Leiter der Teilanstalt Jugendvollzug der JVA Bremen
- Herr Dr. Klaus-Jürgen Fritsch, Leiter des Medizinischen Dienstes der JVA Bremen
- Herr Dr. Klaus-Dieter Schromek, Vorsitzender Richter am Landgericht Bremen.
- Herr Dr. Helmut Pollähne, Rechtsanwalt und Strafverteidiger sowie Dozent an der Universität Bremen, Fachbereich Rechtswissenschaften.

a) § 7 in Verbindung mit § 20 zur Suizidprävention bei der Aufnahme

Nach Anhörung der Experten kommt der Ausschuss überein, entsprechend der Praxis die Hamburger Regelung auch in das bremische Gesetz aufzunehmen. Von der Systematik wäre eine entsprechende Vorschrift in § 5 zur Vollzugsgestaltung vorzusehen.

b) § 7 Absatz 1 Belehrung über Rechte und Pflichten

Die Belehrung über Rechte und Pflichten erfolgt nach den Ausführungen der Sachverständigen bereits heute erforderlichenfalls in fremder Sprache, bei Gehörlosen in Gebärdensprache, Blinden in Braille oder auf Tonträger oder kognitiv Eingeschränkten in leichter Sprache. Selbst wenn Gehörlose oder Blinde im Untersuchungshaftvollzug eher selten anzutreffen sind, so wird den Bedürfnissen dieser Insassen nach den neuen Behindertenrechtskonventionen bei den Aufnahmegesprächen Rechnung getragen werden. Für fremdsprachige Insassen und solche, die kognitiv eingeschränkt sind, gilt Gleiches. In der Vollzugspraxis werden gegenwärtig bereits Dolmetscher eingesetzt.

Das niedersächsische Justizvollzugsgesetz regelt in § 8 abweichend, dass es im Zuge des Aufnahmeverfahrens auch zulässig ist, bei Bedarf einen anderen Gefangenen der Anstalt um seine Mitwirkung zu bitten. Nach Aussage des Leiters der Justizvollzugsanstalt Oldenburg sei dies praktikabel; davon werde auch häufiger Gebrauch gemacht.

Im Hamburger Entwurf sind spezielle Regelungen zur Art und Weise der Belehrung der Gefangenen über ihre Rechte und Pflichten nicht enthalten. Eine weitere Ausgestaltung werde beispielsweise in Verwaltungsvorschriften erfolgen.

Der Senator für Justiz und Verfassung machte in der Anhörung deutlich, dass auf die Mitwirkung von Mitgefangenen vor allem aus datenschutzrechtlichen Gründen ausdrücklich verzichtet werde.

c) § 22 Medizinische Versorgung

Die innerhalb der Justizvollzugsanstalt geleistete medizinische Versorgung bedarf teilweise einer externen Ergänzung durch niedergelassene Ärzte in Gestalt sogenannter Arztausführungen, die unter Sicherheitsaspekten in der Untersuchungshaft nur bei medizinischer Notwendigkeit anzuordnen sind. Zahlreiche Untersuchungen werden allerdings auch durch externe Fachärzte in der Anstalt durchgeführt, soweit keine technischen Geräte benötigt werden. Zwischen dem Medizinischen Dienst der Justizvollzugsanstalt und den niedergelassenen Fachärzten ist ungeachtet der Beachtung der ärztlichen Schweigepflicht eine enge Abstimmung in Bezug auf Diagnosen und Behandlungsmaßnahmen erforderlich. Die Regelungen des Gesetzentwurfes werden der durch die Justizvollzugsanstalt zu tragenden Verantwortung für den Gesundheitszustand und das Leben der Untersuchungsgefangenen gerecht.

d) § 24 Absatz 2 Möglichkeit der Selbstbeschäftigung

Im Unterschied zur bisherigen Praxis sollen in der Untersuchungshaft Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden, obgleich die Untersuchungshaft in der Regel nur zwei bis drei Monate dauert. Mit den Vorschriften des neuen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes soll versucht werden, eine Beschäftigung während der Zeit der Untersuchungshaft zu gewährleisten. Nach § 11 Absatz 4 wird eine Möglichkeit eröffnet, gemeinsam mit Strafgefangenen Beschäftigungsmaßnahmen anzubieten, wozu allerdings bauliche Voraussetzungen zu schaffen sind.

Dessen ungeachtet ist Selbstbeschäftigung möglich, soweit nicht gefährliche Werkzeuge eingesetzt werden. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es hierzu nicht. Eine Arbeitsverpflichtung für Untersuchungsgefangene existiert nicht.

e) § 33 Besuchsregelung

Zur Frage einer Erhöhung der Besuchszeiten für Erwachsene führte die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Bremen aus, dass durchschnittlich eine 80-prozentige Auslastung der Besuchsmöglichkeiten vorliege, so dass in anderen Fällen tatsächlich bis zu vier Besuche je 50 Minuten im Monat eingeräumt werden können. Eine gesetzliche Normierung eines Anspruches auf vier Besuchsstunden monatlich erhöhe den Personalbedarf um zwei Stellen. Bei auf die Besuchszeit nicht anzurechnenden Besuchen minderjähriger Kinder sei ein Missbrauch der Erhöhung der Besuchszeit für Erwachsene zu vermeiden, da minderjährige Kinder nur in Begleitung von Erwachsenen in die Anstalt kommen dürfen. Hier ist insbesondere das Kindeswohl und Auswirkungen eines Besuches in einer Justizvollzugsanstalt zu beachten.

Der Leiter der Teilanstalt Jugendvollzug erläuterte ergänzend die Besuchsregelung für junge Untersuchungsgefangene. Der Aufbau von Beziehungen zwischen jungen Untersuchungsgefangenen und ihren Kindern solle in besonderer Weise gefördert werden. Bei jungen Untersuchungsgefangenen soll - vergleichbar den Regelungen im Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetz - sichergestellt werden, dass positive soziale Kontakte aufrechterhalten bleiben.

f) § 41 Kontrolle von Paketen

Mit Ausnahme Brandenburgs lassen alle anderen Länder die Einfuhr von Lebensmitteln nicht zu, da der Aufwand, die Lebensmittel auf Betäubungsmittel zu untersuchen, erheblich ist. Damit soll die Einfuhr von Drogen und verbotenen

Gegenständen - z. B. Mobiltelefonen - ausgeschlossen werden. Die Regelungen entsprechen dem Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetz und haben auch zum Ziel, gleiche Verhältnisse für alle Insassen zu schaffen.

g) § 44 Absatz 3 Durchsuchungsanordnung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung 2 BvR 455/08 eine generelle Regelung für Untersuchungen in der Untersuchungshaft für nicht verhältnismäßig erachtet. Der Senator für Justiz und Verfassung machte deutlich, dass der Gesetzentwurf diese Entscheidung berücksichtige und die Anordnung einer derartigen Untersuchung nur im Ausnahmefall erfolge.

h) § 51 Fesselung

Fesselungsmaßnahmen werden zur Abwendung von Eigen- und Fremdgefährdung sehr eingeschränkt und stets nur kurzfristig eingesetzt. In diesen Fällen werden die Gefangenen ständig von Vollzugsbeamten überwacht, um beispielsweise bei Erbrechen unmittelbar Hilfe leisten zu können. Bei der Fesselung findet der allgemeine Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Anwendung; die Maßnahme muss erforderlich, geeignet und angemessen im engeren Sinne sein.

i) §§ 69, 70, 75, Jüngere Untersuchungsgefangene

Ebenso wie im Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetz wird die Unterbringung in Wohngruppen in der Untersuchungshaft nach Abschluss der Sanierung vorgesehen. Die gesetzliche Kann-Vorschrift ist erforderlich, um prüfen zu können, ob ein Untersuchungsgefangener für eine Wohngruppenunterbringung geeignet ist, und welche Auswirkungen vielleicht auch sehr kurze Haftzeiten haben können.

4. Auswirkungen auf den Haushalt

Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Haushalt erklärten die Vertreter des Senators für Justiz und Verfassung in der Beratung, dass die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an einen zeitgemäßen und humanen Untersuchungshaftvollzug teilweise auch finanzielle Aufwendungen erfordere, die sich jedoch in den Eckwerten des Produktplanes Justiz und Verfassung für die Haushalte 2010 und 2011 darstellen ließen und keine Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung haben würden.

Bei den finanziellen Aufwendungen handele es sich insbesondere um eine personelle Verstärkung bei den Fachdiensten, weil mit der Neuregelung die Erweiterung der sozialen Hilfsangebote vorgesehen sei.

Daneben seien finanzielle Aufwendungen notwendig, um den Untersuchungsgefangenen - wie gesetzlich vorgegeben - in größerem Umfang Arbeit anbieten zu können. Für die Schaffung von Arbeitsplätzen im Bereich des Stücklohns seien einmalig Investitionen erforderlich, um einen entsprechenden Werkbereich einrichten zu können.

Im Übrigen bestehe die Möglichkeit, die Untersuchungshaft nach dem Untersuchungshaftvollzugsgesetz für Erwachsene in Haus 3 und für junge Untersuchungsgefangene in Haus 4 aufzunehmen.

Eine erhöhte Beschäftigung der Untersuchungsgefangenen werde sich schließlich auch auf die Ausgaben für die Gefangenenentlohnung auswirken. Ebenso sei durch die Schaffung des Taschengeldanspruchs für bedürftige Gefangene (z. Zt. 1,50 Euro pro Arbeitstag) mit finanziellen Aufwendungen zu rechnen.

III. Ergebnis der Beratungen

Die Ausschussmitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen legten dem Rechtsausschuss im Rahmen der weiteren Beratungen in der

Sitzung am 20. Januar 2010 eine Reihe von Änderungsanträgen zum Entwurf des Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes nachfolgenden Inhaltes vor:

1. § 5 Absatz 1 wird um einen neuen Satz 3 ergänzt und wie folgt gefasst:

(1) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen, soweit die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs und die Erfordernisse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt dies zulassen. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken. **Der Verhütung von Selbsttötungen kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.**

2. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Rechte und Pflichten“ die Worte „in einer für sie verständlichen Form“ ergänzt. § 7 Absatz 1 wird daher wie folgt gefasst:

(1) Mit den Untersuchungsgefangenen wird unverzüglich ein Zugangsgespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten **in einer für sie verständlichen Form** informiert werden. Ihnen ist die Hausordnung auszuhändigen. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Untersuchungsgefangenen auf Verlangen zugänglich zu machen.

3. § 7 Absatz 3 wird um einen Satz 2 ergänzt. § 7 Absatz 3 wird daher wie folgt gefasst:

(3) Die Untersuchungsgefangenen werden alsbald ärztlich untersucht. **§ 5 Absatz 1 Satz 3 ist zu beachten.**

4. In § 13 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Gesundheit“ die Wörter „oder bei Hilfsbedürftigkeit“ sowie nach den Wörtern „der gefährdeten“ die Wörter „oder hilfsbedürftigen“ gestrichen. § 13 Absatz wird wie folgt gefasst:

(1) Während der Ruhezeit werden die Untersuchungsgefangenen in ihren Hafträumen einzeln untergebracht. Mit ihrer Zustimmung können sie gemeinsam untergebracht werden. Bei einer Gefahr für Leben oder Gesundheit ~~oder bei Hilfsbedürftigkeit~~ ist die Zustimmung der gefährdeten ~~oder hilfsbedürftigen~~ Untersuchungsgefangenen zur gemeinsamen Unterbringung entbehrlich.

5. In § 20 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „benachrichtigt“ ein Komma und sodann die Wörter „sofern die Untersuchungsgefangenen dem nicht widersprochen haben“ eingefügt. § 20 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(3) Erkrankten Untersuchungsgefangene schwer oder versterben sie, werden die Angehörigen benachrichtigt, **sofern die Untersuchungsgefangenen dem nicht widersprochen** haben. Dem Wunsch, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

6. In § 44 Absatz 3 wird ein Satz 2 angefügt:

(3) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, dass Untersuchungsgefangene bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind. **Die Entkleidung im Einzelfall unterbleibt, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird.**

Die Ausschussmitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen begründeten die beantragten Änderungen wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Durch die Aufnahme von Satz 3 werde die Bedeutung der Verhütung von Selbsttötungen gerade im Untersuchungshaftvollzug, der die höchste Suizidrate aufweist, betont. Die Inhaftierung löse bei einem Großteil der Gefangenen eine schwere akute Lebenskrise aus, da sich die gewohnte und vertraute Lebensgestaltung abrupt und übergangslos grundlegend verändere. Hinzu kämen in den unterschiedlichen Haftphasen subjektiv mehr oder weniger stark erlebte Belastungen, die sich anhäuferten, die Situation als ausweglos erscheinen lassen und so einen Suizid zur Folge haben könnten. Gefährdet seien vor allem Untersuchungsgefangene, die erstmalig oder neu in den Vollzug aufgenommen werden, die ihre Tat als persönlichkeitsfremd erleben oder die mit Schuldgefühlen nicht fertig werden könnten.

Der Vollzug sei daher verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen. Die Vollzugsbediensteten seien im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht gehalten, Suizidgefährdeten jede mögliche Hilfe zu leisten. Wichtig seien hierbei vor allem menschliche Zuwendung, die Beteiligung der Fachdienste (psychologischer und ärztlicher Dienst) und der Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie die Vermeidung von Isolation. Die Bestimmung umfasse sowohl die Anordnung allgemeiner, vorbeugender Maßnahmen als auch das Ergreifen konkreter, einzelfallbezogener Maßnahmen bei latenter oder akuter Suizidgefährdung.

Zu Ziffer 2:

Durch die Aufnahme dieser Formulierung werde die Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt betont, bei etwaigen Verständigungsproblemen mit fremdsprachigen Untersuchungsgefangenen Dolmetscher hinzuziehen.

Zudem habe sie auch bei gehörlosen, blinden oder kognitiv eingeschränkten Menschen dafür Sorge zu tragen, dass auch diese Untersuchungsgefangenen über ihre Rechte und Pflichten, ggf. durch Hinzuziehung weiterer Personen, Gebärdensprachdolmetscher oder Gebärdensprachdolmetscherinnen oder anderer Kommunikationshilfen ausreichend informiert sind.

Zu Ziffer 3:

Der Verhinderung von Selbsttötungen komme - wie unter Ziffer 1. bereits ausgeführt - eine große Bedeutung zu. Dabei spiele das Aufnahmegespräch eine besondere Rolle. Durch den Verweis auf § 5 Abs. 1 Satz 3 werde noch einmal besonders auf die Suizidvorsorge hingewiesen. Sie gelte nicht nur für die Vollzugsgestaltung insgesamt, sondern diene zur Identifizierung besonderer Gefährdungen bei der Inhaftierung insbesondere für das Aufnahmegespräch.

Zu Ziffer 4:

Die Einzelunterbringung in den Hafträumen während der Ruhezeiten ist der Regelfall, von dem nur mit Zustimmung der Inhaftierten abgewichen werden soll. Bei einer Gefahr für Leben und Gesundheit eines oder einer Untersuchungsgefangenen könne die gemeinsame Unterbringung zu seinem oder ihrem Schutz geboten sein. Eine solche Rechtfertigung gebe es für einen Hilfebedarf eines oder einer Untersuchungsgefangenen nicht. Er oder sie könne nicht auf die Hilfe durch einen Zellengenossen oder eine Zellengenossin während der Ruhezeiten verwiesen werden.

Zu Ziffer 5:

Die als Pflicht der Justizvollzugsanstalt geregelte Benachrichtigung der Angehörigen bei einer schweren Erkrankung oder bei Versterben von Untersuchungsgefangenen solle durch den Untersuchungsgefangenen ausgeschlossen werden können; stattdessen seien auf Wunsch des Untersuchungsgefangenen nach Möglichkeit andere Personen zu informieren. So könne dem Untersuchungsgefangenen der Beistand eines ihm nahestehenden Menschen ermöglicht werden. Einem oder einer Untersuchungsgefangenen sei aber die Möglichkeit zu eröffnen, Personen mit denen

er oder sie gebrochen hat oder aus anderen Gründen, die z. B. auch mit seiner möglichen Tat in Zusammenhang stehen können, Angehörige von der Benachrichtigung auszuschließen.

Zu Ziffer 6:

Mit der lediglich redaktionellen Änderung der Regelung des § 44 Absatzes 3 solle stärker betont werden, dass eine ausnahmslose Anordnung von Durchsuchungen mit Inspektion von üblicherweise bedeckten Körperöffnungen bei Aufnahme in die Untersuchungshaft nicht zu rechtfertigen sei und stets eine Einzelfallprüfung zu erfolgen habe, ob Umstände vorliegen, die eine derartige Durchsuchung unverhältnismäßig erscheinen lassen. So werde den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Beschluss vom 4. Februar 2009 - 2 BvR 455/08 - entsprochen.

Die Mitglieder der weiteren im Rechtsausschuss vertretenen Fraktionen der CDU, DIE LINKE und der FDP schlossen sich dem Änderungsbegehren an.

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, das in 1. Lesung beschlossene Bremische Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft (Drs. 17/914) wie folgt zu ändern:

1. § 5 Absatz 1 wird um einen neuen Satz 3 wie folgt ergänzt:

„(1) Der Verhütung von Selbsttötungen kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.“

2. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Rechte und Pflichten“ die Worte „in einer für sie verständlichen Form“ ergänzt. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit den Untersuchungsgefangenen wird unverzüglich ein Zugangsgespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten in einer für sie verständlichen Form informiert werden.“

3. § 7 Absatz 3 wird um einen neuen Satz 2 wie folgt ergänzt::

„(3) ... § 5 Absatz 1 Satz 3 ist zu beachten.“

4. In § 13 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Gesundheit“ die Wörter „oder bei Hilfsbedürftigkeit“ sowie nach den Wörtern „der gefährdeten“ die Wörter „oder hilfsbedürftigen“ gestrichen, § 13 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei einer Gefahr für Leben oder Gesundheit ist die Zustimmung der gefährdeten Untersuchungsgefangenen zur gemeinsamen Unterbringung entbehrlich.“

5. In § 20 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „benachrichtigt“ ein Komma und sodann die Wörter „sofern die Untersuchungsgefangenen dem nicht widersprochen haben“ eingefügt. § 20 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Erkrankten Untersuchungsgefangene schwer oder versterben sie, werden die Angehörigen benachrichtigt, sofern die Untersuchungsgefangenen dem nicht widersprochen haben. ...“

6. In § 44 Absatz 3 wird ein neuer Satz 2 angefügt:

„(3) ... Die Entkleidung im Einzelfall unterbleibt, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird.“

Im Übrigen empfiehlt der Rechtsausschuss der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, das Bremische Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft (Bremisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz – BremUVollzG) unter Berücksichtigung der Änderungen in 2. Lesung zu beschließen.

IV. Antrag

1. Die Bürgerschaft (Landtag) stimmt den vom Rechtsausschuss einstimmig empfohlenen Änderungen wie folgt zu:

1. § 5 Absatz 1 wird um einen neuen Satz 3 wie folgt ergänzt:

„(1) Der Verhütung von Selbsttötungen kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.“

2. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Rechte und Pflichten“ die Worte „in einer für sie verständlichen Form“ ergänzt. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit den Untersuchungsgefangenen wird unverzüglich ein Zugangsgespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert

wird und sie über ihre Rechte und Pflichten in einer für sie verständlichen Form informiert werden.“

3. § 7 Absatz 3 wird um einen neuen Satz 2 wie folgt ergänzt::

„(3) ... § 5 Absatz 1 Satz 3 ist zu beachten.“

4. In § 13 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Gesundheit“ die Wörter „oder bei Hilfsbedürftigkeit“ sowie nach den Wörtern „der gefährdeten“ die Wörter „oder hilfsbedürftigen“ gestrichen, § 13 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei einer Gefahr für Leben oder Gesundheit ist die Zustimmung der gefährdeten Untersuchungsgefangenen zur gemeinsamen Unterbringung entbehrlich.“

5. In § 20 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „benachrichtigt“ ein Komma und sodann die Wörter „sofern die Untersuchungsgefangenen dem nicht widersprochen haben“ eingefügt. § 20 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Erkrankten Untersuchungsgefangene schwer oder versterben sie, werden die Angehörigen benachrichtigt, sofern die Untersuchungsgefangenen dem nicht widersprochen haben. ...“

6. In § 44 Absatz 3 wird ein neuer Satz 2 angefügt:

„(3) ... Die Entkleidung im Einzelfall unterbleibt, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird.“

2. Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Bremische Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft (Bremisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz) in der geänderten Fassung in 2. Lesung.

Dr. Oliver Möllenstädt

Vorsitzender